

Mandatsbedingungen Rechtsberatung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Rechtsanwälte Tischler Abt und Partner (folgend TAP) an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.



Soweit Gegenstand des Auftrags die Hilfeleistung in Steuersachen ist und diese nicht durch einen Rechtsanwalt oder juristischen Mitarbeiter wahrgenommen wird, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Steuerberater.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit den Mandanten.

Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Mandatsverhältnis/Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten von TAP erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist (z.B. Strafsachen oder Ordnungswidrigkeiten) oder durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird. In allen Fällen steht das Honorar ausschließlich der Sozietät zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung durch die Rechtsanwälte von TAP erfolgt nach den Wünschen des Mandanten; kann jedoch im Einzelfall aufgrund organisatorischer oder sonstiger Gründe durch TAP zugeordnet werden.

Die Rechtsanwälte von TAP führen alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.

Dabei sind sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.

§ 3 Leistungsänderungen

Die Rechtsanwälte von TAP sind verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern den Rechtsanwälten dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmen sich die Rechtsanwälte von TAP mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzung ab, wobei sie berechtigt sind, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen dürfen, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Rechtsanwälte oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Mandanten keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führen die Rechtsanwälte von TAP in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

2

§ 4 Schweigepflicht/Korrespondenz/Datenschutz

Die Rechtsanwälte von TAP sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

Die Rechtsanwälte von TAP dürfen insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

Die Rechtsanwälte von TAP sind auch befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt. Der Widerruf des Einverständnisses hat schriftlich zu erfolgen. Die Rechtsanwälte von TAP machen darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sind.

Die Rechtsanwälte von TAP sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Informationen des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 5 Haftung, Haftungsbeschränkung

TAP haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihren Rechtsanwälten bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

Die Haftung von TAP auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens kann im Einzelfall auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung begrenzt werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte von TAP nach Kräften zu unterstützen, und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auf-

tragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, gegebenenfalls auf Verlangen der Rechtsanwälte schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

§ 7 Rechte an den Arbeitsergebnissen

3

Stellen die Rechtsanwälte von TAP die Ergebnisse ihrer vertraglichen Tätigkeit schriftlich dar, so bedarf die Weitergabe an Dritte der schriftlichen Zusage von TAP. Dies gilt nicht, wenn für TAP bei Vertragsbeginn erkennbar war, dass eine solche Weitergabe Vertragsbestandteil sein sollte. Der Mandant haftet dafür, dass die schriftlichen Arbeitsergebnisse von TAP nicht für die Zwecke Dritter verwendet werden.

§ 8 Gebühren und Auslagen/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

Die Vergütung der Rechtsanwälte von TAP richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung bzw. nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfalle eine Abweichung der Vereinbarung (Beratungsvertrag, Honorarvereinbarung) getroffen wird. Sofern nicht anders vereinbart, haben die Rechtsanwälte von TAP neben der Honorarforderung den Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen der Rechtsanwälte sind Leistungen an Erfüllungsort und Erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen sowie Scheck und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und den Rechtsanwälten uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwälte (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 9 Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Rechtsanwälte, wenn die Rechtsanwälte von TAP für sie in der selben Angelegenheit tätig werden.

§ 10 Kündigung, Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von den Mandanten jederzeit gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht steht auch den Rechtsanwälte zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, dass für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

4

Nach § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwälte aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, fünf Jahre nach Beendigung des Mandates. Die Rechtsanwälte von TAP schulden keine längere Aufbewahrung. TAP ist berechtigt, den Mandanten schon vor Ablauf der Frist aufzufordern, diese Unterlagen in Empfang zu nehmen. Geschieht dies nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung, so ist TAP nicht mehr zur Aufbewahrung verpflichtet. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

§ 12 Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten/Verrechnung mit offenen Ansprüchen

Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis gegen den Gegner zustehenden pfändbaren Zahlungsansprüche sowie hieraus entstehende Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Rechtsanwälte von TAP in Höhe der aus der gesamten Geschäftsbeziehung gegen den Mandanten bestehenden Honorarforderungen sicherheitshalber ab. Die Rechtsanwälte von TAP nehmen die Abtretung an. Die Rechtsanwälte von TAP werden die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

Die Rechtsanwälte von TAP sind befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorar-beträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen

§ 13 Sonstiges

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit den Rechtsanwälten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für diese Regelung.